



Az.: 2019-01-D-55-de-6

Orig.: EN

SCHÜLERVERTRETUNG IM SYSTEM DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Genehmigt vom Obersten Rat auf seiner Sitzung am 10., 11. und 12. April 2024 in Parma (Italien) - Hybrid

Inkrafttreten: 1. September 2024

Dieses Dokument hebt das Dokument 2019-01-D-55-de-5 auf und ersetzt dieses.

Das Dokument 2019-01-D-55-de-5, das vom Obersten Rat am 30. Juni 2021 im Wege des schriftlichen Verfahrens 2021/27 genehmigt wurde, hebt das Dokument 2019-01-D-55-de-4 auf und ersetzt dieses.

Das Dokument 2019-01-D-55-de-4, das vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 9. bis 12. April 2019 in Athen genehmigt wurde, hebt das Dokument 2005-D-231-de-5 auf und ersetzt dieses.

PRÄAMBEL

Das Recht auf Vertretung der Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs des Systems der Europäischen Schulen ist in der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen und der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen verankert.

In diesem Dokument werden das Wahlverfahren der Schülervertreter*innen sowie deren Schlüsselfunktionen im System der Europäischen Schulen definiert.

Dieses Dokument hebt Dokument 2019-01-D-55-de-5 auf und ersetzt dieses. Es sollte durch die zuständige Arbeitsgruppe alle drei Jahre überprüft werden.

Kapitel 1: Die Klassenvertreter*innen

Artikel 1

DEFINITIONEN UND ZIELSETZUNGEN

1. Der/Die Klassenvertreter/in vertritt seine/ihre Klasse und bringt deren Meinung zum Ausdruck, agiert als Verbindungsglied zwischen seiner/ihrer Klasse und dem Schülerausschuss (SA), den Elternvertretern der Klasse und der Schulverwaltung.
2. Der/Die Klassenvertreter/in ist ein/e von der Klasse demokratisch gewählte/r Schüler/in.
3. Ein/e stellvertretende/r Klassenvertreter/in, der/die ebenfalls demokratisch von der Klasse gewählt wird, steht dem/der Klassenvertreter/in zur Seite.
4. Als Ergänzung dieses Dokuments kann die Satzung eines SA – im Rahmen dieses Artikels – die Verantwortungen und Aufgaben des/der Klassenvertreter/s/in ergänzen.

Artikel 2

DAS WAHLVERFAHREN

1. In den ersten zwei Wochen des Schuljahres organisiert jeder Klassenlehrer in seiner Klasse die Wahl des Klassenvertreters/der Klassenvertreterin und des Stellvertreters/der Stellvertreterin.
2. Jede/r Sekundarschüler/in kann sich für diese Positionen bewerben.
3. Die Wahl ist geheim.
4. Jede/r Schüler/in der Klasse hat eine Stimme.
5. Der/Die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält, wird zum/zur Klassenvertreter/in ernannt. Der/Die Kandidat/in mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird zum/zur stellvertretenden Klassenvertreter/in ernannt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl zwischen den Kandidat/inn/en mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt.

Kapitel 2: Der Schülerausschuss (SA)

Artikel 3

DEFINITIONEN UND ZIELSETZUNGEN

Gemäß der Vereinbarung von 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen und der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen vertritt der Schülerausschuss (SA) die besten Interessen aller Schülerinnen und Schüler seiner Schule. Der SA ist eine gemeinnützige, demokratisch gewählte, unabhängige und offiziell von der Schulgemeinschaft und den verschiedenen offiziellen Organen der Europäischen Schulen anerkannte Vereinigung.

Artikel 4

STRUKTUR DES SCHÜLERAUSSCHUSSES

Der SA setzt sich aus Schülerinnen und Schülern aller Klassen der Sekundarstufe zusammen, die gemäß Artikel 5 gewählt wurden. Diese Schülerinnen und Schüler müssen keine Klassenvertreter*innen wie definiert in Artikel 1 sein.

1. Jeder Schülerausschuss hat eine/n Vorsitzende/n, eine/n Vizevorsitzende/n und eine/n Schatzmeister/in. Überdies kann er eine Reihe zusätzlicher Positionen im Schülerausschuss festlegen.
2. Die Anzahl der Mitglieder des Schülerausschusses kann von Schule zu Schule unterschiedlich sein, wird aber nicht weniger als sechs betragen.
3. Der Schülerausschuss wird vertreten sein im
 - a) CoSup, durch zwei Mitglieder,
 - b) Verwaltungsrat, durch zwei Mitglieder,
 - c) Bildungsbeirat der Sekundarstufe,
 - d) Beratungsausschuss der Schule,
 - e) anderen Ausschüssen an der Schule, in denen seine Anwesenheit erforderlich ist.
4. Der Schülerausschuss hat das Recht Arbeitsgruppen und Unterausschüsse einzurichten, um sich auf spezifische Themen zu konzentrieren, und kann Schülerinnen und Schüler, die keine Mitglieder des Schülerausschusses sind, in diese Gruppen einladen.
5. Der Schülerausschuss wird regelmäßig mit Klassenvertreter*innen zusammentreffen. Die Details werden in der lokalen Satzung festgelegt, die in Absatz 7 dieses Artikels genannt sind.
6. Freiwillige ohne Stimmrecht können dem Schülerausschuss beiwohnen.
7. Im Rahmen dieses Dokuments wird jeder Schülerausschuss Durchführungsbestimmungen erarbeiten, die als Satzung bezeichnet werden. Um sicherzustellen, dass der Schülerausschuss eine Rechnungsführung hantiert, werden diese Regeln allgemeine Bestimmungen zu Finanzverfahren enthalten. Der/Die Direktor/in muss die erste Version der Satzung des SA genehmigen. Auch nachfolgende Anpassungen müssen durch den/die Direktor/in genehmigt werden. Sollte ein/e Direktor/in die Genehmigung einer vorgeschlagenen Anpassung ablehnen und sollte nach Gesprächen auf lokaler Ebene keine Einigung erzielt werden können, kann der Vorsitz des SA beschließen, einen Vermittlungsantrag an den Generalsekretär zu richten.

Artikel 5

DAS WAHLVERFAHREN

1. Die Wahlen werden jedes Jahr zu Schuljahresbeginn abgehalten.
2. Das Mandat der gewählten Mitglieder des SA dauert ein Jahr. Es ist erneuerbar.
3. Der/Die Vorsitzende/stellv. Vorsitzende muss am Wahltag mindestens in S5 oder mindestens 15 Jahre alt sein. Die CoSup-Vertreter*innen müssen am Tag der ersten Teilnahme an einer Sitzung des CoSup mindestens 15 Jahre alt sein.
4. Der Wahlvorgang.

4.1 Veranstaltung der Wahlen

Eine Gruppe von Mitgliedern des Schülerausschusses, die auch im darauffolgenden Jahr die Schule besuchen werden, veranstaltet die Wahlen zum Schülerausschuss gemeinsam mit der Schulleitung (Wahlausschuss). Die Schulleitung muss als unparteiischer Organisator auftreten und darf in keiner Weise in die Auswahl, Förderung oder Disqualifizierung des/der Kandidat/e/i/n eingreifen.

4.2 Wahl der Mitglieder des SA

- i. Jede/r Schüler/in der Sekundarstufe kann sich zum/zur Kandidat/e/i/n für die Mitgliedschaft im SA vorschlagen.
- ii. Eine Versammlung der Klassenvertreter, die unter Vorsitz eines Mitglieds des WA stattfindet, stimmt zu Schuljahresbeginn über die einzelnen Mitglieder des SA ab.
- iii. Jeder Kandidat, der mehr als 50% der Stimmen erhält, wird gewählt, vorausgesetzt mehr als zwei Drittel der Klassenvertreter sind bei der Versammlung anwesend. Legt die lokale Satzung eine Höchstzahl von Mitgliedern des Schülerausschusses fest, so werden die Personen, die den höchsten Prozentsatz erreichen, ordnungsgemäß gewählt. Für den Fall, dass mehrere Schüler/innen den gleichen Prozentsatz erreichen und kurz davor stehen, gewählt zu werden, legt die lokale Satzung die entsprechenden Verfahren fest.
- iv. Die Wahl findet geheim statt.
- v. Abweichend von den Punkten ii., iii. und iv. kann der Schülerausschuss in seiner Satzung ein anderes Verfahren wählen, solange dieses für alle Kandidat/inn/en fair bleibt.

4.3 Wahl des/der Vorsitzenden

Die Wahl für den Vorsitz erfolgt in zwei Schritten:

4.3.1 Schritt 1:

Der neu gewählte Schülerausschuss wird eine Sitzung unter Vorsitz eines Mitglieds abhalten, welches sich selbst nicht für die Stelle des/der Vorsitzenden bewirbt. Auf dieser Sitzung sollten sich ein oder mehrere Mitglieder für die Stelle des/der Vorsitzenden bewerben. Eine Höchstzahl von Bewerbern kann in der lokalen Satzung festgelegt werden.

Jede Bewerbung zur Besetzung der Funktion des Vorsitzenden wird mit mindestens 50 % der Stimmen der Mitglieder des Schülerausschusses bestätigt, sofern zwei Drittel der gewählten Mitglieder des Schülerausschusses anwesend sind.

4.3.2 Schritt 2:

- i. Der/Die Vorsitzende wird von allen Schülern der Sekundarstufe in einer Direktwahl gewählt. Auf Beschluss des SA und in Übereinstimmung mit der Direktion erfolgt die Wahl entweder in der Klasse oder bei einer allgemeinen

Versammlung aller Schüler der Sekundarstufe oder nach einem anderen Verfahren, das für die Größe der Schule geeignet ist (z. B. online), sofern das Recht aller Bewerber/innen, ihre Plattform oder ihr Programm vorzustellen, sowie das Recht aller Sekundarschüler/innen zur Stimmabgabe respektiert werden.

- ii. Die Wahl wird so früh wie möglich im Schuljahr abgehalten. Die Wahl ist geheim.
- iii. Jede/r Schüler/in verfügt über eine Stimme.
- iv. Der/Die Kandidat/in, der/die die meisten Stimmen erhält, wird zum/zur Vorsitzenden ernannt.
- v. vi. Im Falle einer Wahl auf einer allgemeinen Versammlung übernimmt ein Mitglied des SA, das sich nicht um den Posten des Vorsitzenden bewirbt, den Vorsitz über die Versammlung. Während dieser Versammlung stellt sich jeder Kandidat für diesen Posten allen Schülern der Sekundarstufe vor.

4.4 Wahl des/der Vizevorsitzenden

Die in Absatz 4.3 dieses Artikels genannten Regeln gelten mutatis mutandis auch für die Wahl des/der Vizevorsitzenden. Schülerausschüsse können den/die Vizevorsitzenden auch intern nach den folgenden Regeln wählen:

- i. Nach der Wahl des/der Vorsitzenden wird der Schülerausschuss die den/die Vizevorsitzende/n wählen.
- ii. Nur gewählte Mitglieder des Schülerausschusses können sich als Vizevorsitzende/r bewerben.
- iii. Jedes gewählte Mitglied des Schülerausschusses verfügt über eine Stimme.
- iv. Ein Bewerber, der die höchste Anzahl Stimmen der gewählten Mitglieder erzielt, wird zum/zur Vizevorsitzenden gewählt, insofern mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder des Schülerausschusses anwesend sind.
- v. Die Wahl findet geheim statt.

Artikel 6

MISSTRAUENSABSTIMMUNG

1. Sollte der/die Vorsitzende, Vizevorsitzende oder irgendein Mitglied des Schülerausschusses den Interessen des SA oder der Schülerinnen und Schüler entgegengesetzt handeln oder seine/ihre Pflichten nicht erfüllen, kann der Schülerausschluss eine Misstrauensabstimmung durchführen, um ihn/sie seiner/ihrer Funktion zu entheben.
2. Die Misstrauensabstimmung kann auf Antrag jedes Mitglieds des Schülerausschusses, mit Zustimmung der Schulleitung, eingeleitet werden.
3. Die betroffenen Schüler*innen müssen umfassend über das gegen sie geführte Verfahren informiert werden und müssen die Gelegenheit bekommen, vor einer Misstrauensabstimmung das Wort zu ergreifen.
4. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Schülerausschusses müssen an der Abstimmung teilnehmen. Aus diesen Teilnehmer*innen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, um den/die betroffene/n Schüler/in seiner/ihrer Funktion zu entheben.
5. Sollte ein/e Vorsitzende/r aus dem Amt enthoben werden, übernimmt der/die Vizevorsitzende bis zum Ende des Mandats die Funktion des/der Vorsitzenden, es sei denn, in der lokalen Satzung ist eine andere Vorgehensweise angegeben. Jede Satzung

eines SA kann die Nachfolgeregeln näher ausarbeiten.

6. Die Ersetzung des/der Vizevorsitzenden erfolgt intern, sofern die lokale Satzung nichts anderes vorsieht.

Kapitel 3: Der CoSup

Artikel 7

DEFINITIONEN UND ZIELSETZUNGEN DES COSUP

CoSup steht für Conseil Supérieur des Elèves (Oberster Schülerrat) und ist das offizielle Vertretungsorgan der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe innerhalb des Systems der Europäischen Schulen. CoSup setzt sich für die gemeinsamen Ziele, Strategien und Visionen der Schüler ein. Diese gemeinsamen Interessen beschäftigen sich hauptsächlich mit den Beschlüssen des Obersten Rates, des Haushaltsausschusses und des Gemischten pädagogischen Ausschusses, die den Schulalltag bestimmen.

CoSup unterstützt und koordiniert die Schülerausschüsse bei ihrer Arbeit in jeder erdenklichen Weise, einschließlich der Zusammenarbeit und Integration zwischen den verschiedenen Schülerausschüssen, und fungiert als Bindeglied zu den oberen Instanzen der Europäischen Schulen, wo er Meinungen und Ideen im Namen aller Schülerinnen und Schüler äußern kann. CoSup zielt auch darauf ab, die Europäischen Schulen durch die Schaffung von Aktivitäten für alle Schulen zu vereinen. Darüber hinaus kann CoSup die SAs finanziell unterstützen, wenn dies erforderlich ist.

Artikel 8

DIE STRUKTUR DES COSUP

Der CoSup besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) ein/e Vorsitzende/r
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende
- c) zwei Vertreter*innen der Schülerausschüsse pro Schule, unter denen gewählt werden:
 - i. ein/e Schatzmeister/in
 - ii. ein/e stellvertretende/r Schatzmeister/in
 - iii. ein/e Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
 - iv. ein/e Umweltbeauftragte/r
- d) CoSup kann in seiner Satzung zusätzlich zu den in Artikel 8 c) genannten weitere Positionen schaffen.

Artikel 9

DIE SATZUNG DES COSUP

1. Der CoSup wird eine Satzung erarbeiten, die seine Zusammensetzung und seine Arbeit formalisiert.

2. Die Satzung wird im Rahmen dieses Dokuments festgelegt, und sollte es Widersprüchlichkeiten zwischen diesem Dokument und der Satzung geben, haben die Bestimmungen dieses Dokuments Vorrang.
3. Anpassungen der Satzung werden zuerst durch den CoSup besprochen und danach mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Genehmigung durch den CoSup werden die Anpassungen zur Genehmigung an den Generalsekretär weitergeleitet, wonach sie, wenn nicht anders vereinbart, ab sofort in Kraft treten.

Artikel 10

DAS WAHLVERFAHREN ZUR ERNENNUNG DES/DER VORSITZENDEN UND DES/DER STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN

1. Die Mitglieder des CoSup wählen den/die Vorsitzende/n und die stellv. Vorsitzenden auf der letzten Sitzung des Schuljahres. Jedes Mitglied des CoSup, das die Europäischen Schulen auch im darauffolgenden Schuljahr besuchen wird, kann sich für diese Funktionen bewerben. Die amtierenden Mitglieder der SA-Vorsitze, können sich auch um den CoSup-Vorsitz bewerben, wenn weniger als fünf Kandidat/inn/en für den CoSup-Vorsitz kandidieren.
2. Die Wahl ist geheim. Jedes anwesende Mitglied des CoSup verfügt über eine Stimme pro Funktion.
3. Der/Die Bewerber/in, der die meisten Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält, ist gewählt, insofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
4. Das Mandat des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden wird für ein Schuljahr erteilt. Das Mandat kann durch Wiederwahl des/derselben Vorsitzenden und des/derselben stellv. Vorsitzenden verlängert werden.

Artikel 11

AUFGABEN DES/DER VORSITZENDEN UND DER STELLV. VORSITZENDEN

1. Der/Die Vorsitzende vertritt den CoSup im Obersten Rates, im Haushaltsausschuss, im Gemischten pädagogischen Ausschusses, und - auf Einladung - in Arbeitsgruppen. Der/Die Vorsitzende kann diese Funktion einem Mitglied des CoSup, das auf einer Sitzung des CoSup oder mittels eines schriftlichen Verfahrens ernannt wird, übertragen.
2. Einer/Eine der stellv. Vorsitzenden begleitet den/die Vorsitzende/n zu den Sitzungen des Obersten Rates, des Haushaltsausschusses und des Gemischten pädagogischen Ausschusses.
3. Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des CoSup.
4. Der/Die Vorsitzende ist für das Tagesgeschäft von CoSup verantwortlich und muss stets dafür sorgen, dass das Tagesgeschäft von CoSup aufrechterhalten bleibt.
5. Die stellv. Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzende/n bei allen seinen/ihren Aufgaben und vertreten ihn/sie im Falle einer Abwesenheit.
6. Der/Die Vorsitzende und die stellv. Vorsitzenden vertreten nicht ihre SAs. Sie müssen nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl und die besten Interessen des CoSup handeln.

Artikel 12

DIE WAHL ALLER AMTSTRÄGER DES COSUP

1. Die Mitglieder des CoSup wählen Amtsträger für alle in Artikel 8 c) dieser Verfahrensordnung genannten Funktionen auf der ersten Sitzung des Schuljahres. Alle Mitglieder des CoSup, mit Ausnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellv. Vorsitzenden, können sich für diese Posten bewerben. Die Wahl ist geheim. Jedes anwesende Mitglied des CoSup verfügt über eine Stimme pro Funktion.
2. Der/Die Bewerber/in, der/die die meisten Stimmen aller anwesenden Mitglieder erhält, wird für diesen Posten ernannt, insofern mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mandatsdauer dieser Funktionen beläuft sich auf ein Schuljahr. Das Mandat kann durch Wiederwahl verlängert werden.

Artikel 13

DIE SITZUNGEN DES COSUP

1. Während des Schuljahres finden mindestens vier jährliche Sitzungen des CoSup statt, die der Zustimmung des Generalsekretärs der Europäischen Schulen bedürfen.
2. Dienstreisekosten werden den Mitgliedern des CoSup, die an den in Absatz 1 dieses Artikels und Artikel 11 genannten Sitzungen teilnehmen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 63 bis 65 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen erstattet.